

# 1. Änderung der Satzung für die Nutzung der Freibäder der Stadt Osterwieck

Aufgrund der §§ 4 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 01. Juli 2014 in der zurzeit geltenden Fassung und aufgrund des § 2 ff des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Osterwieck in seiner Sitzung am 23.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

Die Stadt Osterwieck betreibt in ihren Ortschaften Hessen und Osterwieck jeweils ein öffentliches Freibad.

Vorschriften über das Verhalten der Benutzer in den Freibädern regeln gesonderte Badordnungen.

## § 2 Gebührenschuld

Die Benutzung des Freibades ist gebührenpflichtig, Ausnahmen regelt diese Satzung.

## § 3 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

1. Gebühren entstehen mit dem Kauf einer Eintrittskarte im Bad und werden sofort fällig. Es gelten folgende Eintrittspreise:

	Tageskarte	Zehnerkarte	Saisonkarte
Erwachsene	3,00 €	20,00 €	80,00 €
Kinder/Jugendliche bis 18 Jahren	1,50 €	10,00 €	40,00 €

Bei Anspruch auf Ermäßigung zahlen Erwachsene 1,50 €, Kinder 0,75 €.

Zehnerkarten können auch als Gruppenkarten genutzt werden.

Sämtliche Eintrittskarten sind Personengebunden und gelten in beiden Bädern.

2. Für Veranstaltungen, die den Badebetrieb nicht beeinflussen (z. B. Zeltlager/Klassenfeiern), sind mit den Verantwortlichen im Freibad gesonderte Vereinbarungen nach Maßgabe dieser Satzung zu schließen.

3. Für Veranstaltungen, die über den normalen Badbetrieb hinausgehen und kommerzielle Ziele verfolgen (Sommerfeste/Beachpartys), hat sich der Veranstalter, nach vorheriger Abstimmung mit den Badverantwortlichen, die Zustimmung der Bürgermeisterin einzuholen. Als Nutzungsentgelt hat der Veranstalter dafür im Sommerbad Osterwieck 500 Euro und im Freibad Hessen 150 Euro einschließlich Strom und Wasserkosten zu entrichten.

Bei nachweislichen Schlecht-Wetter-Auswirkungen, kann die Bürgermeisterin das Nutzungsentgelt mit dem Veranstalter verhandeln.

Die Nutzungs- und Haftungsfragen sind vertraglich zu regeln.

4. Für Veranstaltungen, die mit Übernachtungen z. B. Zelten, Campen mit Wohnmobil verbunden sind, zahlen die Nutzer pro Nutzungstag den Eintrittspreis einschließlich der Tage der An- und Abreise und weiterhin eine Aufstellgebühr von 5 € je Zelt und Tag innerhalb des Badgeländes.

5. Für Veranstaltungen nach Nr. 3 gelten die Saison- und Zehnerkarten nicht.

#### § 4 Gebührenerstattung

1. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen.  
Dies findet auch dann Anwendung, wenn ein Freibad aus technischen Gründen oder wegen höherer Gewalt vorzeitig geschlossen werden muss.

2. Saisonkarten werden nicht ins Folgejahr übertragen, Zehnerkarten können noch im Folgejahr genutzt werden.

#### § 5 Befreiung und Ermäßigung von Gebühren

Gebühren werden nicht erhoben:

Für den Schwimm- und Sportunterricht der Grundschulen Böhne, Aue-Fallstein in Hessen und „Sonnenklee“ in Osterwieck, der Sekundarschule „Thomas Mann“ Dardesheim und des „Fallstein-Gymnasiums“ Osterwieck, die Befreiung gilt auch für die Kindertagesstätten der Stadt Osterwieck (unabhängig vom Träger).

Gebührenermäßigungen für sonstige im öffentlichen Interesse stehende Veranstaltungen innerhalb der Freibäder können bei der Bürgermeisterin beantragt werden.

#### § 6 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang im Eingangsbereich der Freibäder öffentlich bekannt gegeben.

Sie können durch die Stadt Osterwieck oder durch den Betreiber wetterbedingt oder aus technischen Gründen geändert werden.

#### § 7 Hausrecht

Die Bürgermeisterin der Stadt Osterwieck oder die von ihr beauftragten Mitarbeiter üben das Hausrecht aus.

Nutzer, die gegen die Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd von der Nutzung ausgeschlossen werden.

In diesem Fall wird der gezahlte Eintrittspreis nicht erstattet.

#### § 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Osterwieck, 24.04.2015

  
Wagenführ  
Bürgermeisterin

